

## Landratsamt Ravensburg

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Andreas und René Merk GbR, Gottesbergweg 49, 88410 Bad Wurzach, beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer erweiterten Tierhaltungsanlage auf den Flst. Nr. 458/1, 457, 465 und 458 in Bad Wurzach. Die bereits bestehende Anlage wurde am 12.03.2002 nach dem Baugesetzbuch genehmigt. Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist eine erstmalige immissionsschutzrechtliche Genehmigung, für die Errichtung und Betrieb eines Stall-Neubaus mit Laufhof, nach § 4 BImSchG erforderlich. Die Gesamtkapazität wird bei 544 Rinderplätzen und 60 Kälberplätzen liegen.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass durch diese Erweiterungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonders zu schützenden Gebiete (Biotop) anzunehmen sind.

Die Einhaltung der Lärmrichtwerte und der zulässigen Geruchsemissionen an den jeweiligen Immissionsorten wurden durch entsprechende Gutachten nachgewiesen.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den 25.09.2020

Harald Sievers, Landrat

